



## Anlage 5

### **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Nach dem Bundesteilhabegesetz sind am 1.1.2018 wichtige Änderungen in Kraft getreten:

1. Es gilt nun SGB IX (neu) Teil 1 (allgemeiner Teil, §§ 1 - 89), der Verfahrensvorschriften für alle Reha-Träger, Zuständigkeiten, Bedarfsfeststellung, Teilhabeplanverfahren usw. enthält. (Die Eingliederungshilfe bleibt aber noch im SGB XII und damit „Sozialhilfe“, der Begriff „stationäre Einrichtungen“ hat noch Bestand).
2. In den für den Zeitraum 1.1.2018 - 31.12.2019 geltenden Regelungen zur Eingliederungshilfe im SGB XII werden Regelungen des erst ab 1.1.2020 geltenden SGB IX (neu) Teil 2 (Eingliederungshilfe) „vorgezogen“. Das betrifft insbesondere das Gesamtplanverfahren mit der zwingenden Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), die Teilhabe am Arbeitsleben – „Budget für Arbeit“ und „Andere Leistungsanbieter“ – sowie den Wegfall der „sonstigen Beschäftigungsstätte“.
3. Das neue Vertragsrecht der Eingliederungshilfe im SGB IX (neu, §§ 123, 134) tritt in Kraft, damit auf dieser Grundlage Vereinbarungen für den Zeitraum ab 1.1.2020 abgeschlossen werden können.
4. Einführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung gemäß § 32 SGB IX.

Im „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg und des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten“ werden zwei wichtige Dinge festgelegt:

1. Die Kommunen (Stadt- und Landkreise) sind weisungsfreie Träger der Eingliederungshilfe, es ist eine ihrer Pflichtaufgaben (*das ist bisher schon so gewesen*).
2. In jeder Kommune können bis zum 31.12.2021 Pflegestützpunkte eingerichtet werden.

### **Für uns Angehörige ist insbesondere wichtig:**

1. Für alle Leistungen der Eingliederungshilfe ist zukünftig ein **Antrag des Leistungsberechtigten** erforderlich, der genau geregelte Prüfungs- und Handlungspflichten des angegangenen Rehabilitationsträgers auslöst; innerhalb maximal sechs Wochen wird ein „leistender Rehabilitationsträger“ ermittelt.
2. **Künftig reicht ein Reha-Antrag aus**, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten: Leistungen „wie aus einer Hand“ werden möglich.
3. **Das Teilhabeplanverfahren gilt für alle sieben Rehabilitationsträger** (gesetzliche Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, Alterssicherung der Landwirte, öffentliche Jugendhilfe, Träger der Eingliederungshilfe).
4. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe hat der Eingliederungshilfeträger - ergänzend zu den Vorschriften des **Teilhabeplanverfahrens** - die Vorschriften für die **Gesamtplanung** im zweiten Teil des SGB IX zu beachten. Es handelt sich also nicht um zwei selbständige Verfahren.
5. Der Eingliederungshilfeträger hat sehr umfangreiche **Beratungs- und Unterstützungspflichten gegenüber dem Leistungsberechtigten**. Hierauf sind die Leistungsberechtigten und deren rechtliche Betreuer/-innen unbedingt hinzuweisen. Dieses wird auch eine Aufgabe der ergänzenden unabhängigen Beratungsstellen sein.

Die Methode der **Bedarfsfeststellung** (d.h., welche Hilfe benötigt der leistungsberechtigte Behinderte) wird neu geregelt und muss in Baden-Württemberg bis Ende des Jahres 2018 festgelegt werden, denn das bisher in vielen Kommunen angewandte Instrument (HMB-W) entspricht nicht den im BTHG vorgegebenen Bedingungen (Orientierung an ICF). Das Sozialministerium hat mit den Kommunen eine entsprechende Arbeitsgruppe eingerichtet, ebenso die Liga der freien Wohlfahrtspflege. Zwingend vorgeschrieben ist, dass in diesen Prozess auch die Betroffenen eingebunden werden, wozu auch die Mitglieder des Landesverbands BW ApK gehören. Nach allem, was ich bisher erfahren habe, wird als gutes Vorbild für die dem Gesetz entsprechende Bedarfsfeststellung der „Individuelle Hilfeplan 3.1 des Landschaftsverbands Rheinland“ (kurz: „IHP 3.1“, so auch im Internet abrufbar) angesehen, der noch ein wenig an die neuen gesetzlichen Bedingungen angepasst werden muss. Das Sozialministerium ist optimistisch, dass wegen der Einbindung der Kommunen in diesen Prozess der Entwicklung eines „Bedarfsermittlungsinstrumentes“ landeseinheitliche Methoden angewandt werden und nicht – wie bisher – jede Kommune nach eigenem Gutdünken verfahren wird.

Neu ist jetzt auch das „**Budget für Arbeit**“, was bedeutet, dass jeder Behinderte, der die Bedingungen für einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen erfüllt, sich einen Arbeitsplatz suchen kann, der in ähnlicher Weise unterstützt wird wie ein Arbeitsplatz in einer WfbM. Da die Ämter mit dieser neuen Leistung noch kaum Erfahrungen gesammelt haben, ist abzusehen, dass es hier noch Schwierigkeiten geben kann.

Neben der Verpflichtung des Leistungsträgers zur Beratung und Information der Leistungsberechtigten gibt es zusätzlich die „**Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung**“, die sich noch im Aufbau befindet und die als Beratung von Betroffenen durch Betroffene gedacht ist. Wo in Baden-Württemberg solche Stellen im Aufbau sind, kann unter der Internetadresse [https://www.gsub.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Projekte/EUTB/EUTB-Bescheide\\_stand\\_24012018.pdf](https://www.gsub.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Projekte/EUTB/EUTB-Bescheide_stand_24012018.pdf) nachgesehen werden; die Orte sind nach Postleitzahlen geordnet. Auffallend ist, dass sie im südlichen Teil des Landes weitgehend fehlen und dass nur wenige Träger der Teilhabeberatung Erfahrungen mit psychisch kranken Menschen haben.

Wichtige Verfahrensvorschriften für die Eingliederungshilfe treten ebenfalls in Kraft. Die Leistungserbringer werden an die **Inhalte des Gesamtplans** hinsichtlich ihrer Leistungspflichten gebunden, das heißt, der Umfang der zu erbringenden Leistungen kann nach Abschluss des Gesamtplanverfahrens nur noch in geringem Umfang beeinflusst werden. Für die Inhalte des Gesamtplans gilt, dass dieser Maßstäbe und Kriterien für die Ergebnisqualität der Leistungen der Leistungserbringer enthalten muss; der Träger der Eingliederungshilfe hat das Recht zu prüfen, ob diese erreicht worden sind.

Das Gesamtplanverfahren hat für die Leistungsberechtigten und die Leistungserbringer beim Aufbau und der Fortführung innovativer Unterstützungs- und Fähigkeitskonzepte Bedeutung. **Der Eingliederungshilfeträger hat nämlich die Wünsche des Leistungsberechtigten hinsichtlich der Gestaltung der Leistung umzusetzen, soweit diese angemessen sind.** Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts ist z. B. Wohnformen außerhalb von „besonderen Wohnformen“ (heute stationär) der Vorzug zu geben. Dies bedeutet: Gegen das Wohnen in der eigenen Häuslichkeit kann kaum eingewandt werden, dass dies teurer ist als Unterstützungsangebote in „besonderen Wohnformen“. Die Leistungserbringer haben damit die Chance, innovative, quartiersnahe oder am Wohnort des Leistungsberechtigten organisierte Leistungsangebote zu schaffen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Leistungsberechtigte im Rahmen des Gesamtplanverfahrens von seinem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch macht.

Hermann Villinger, LV BW ApK